

Friedhofsordnung

für den Friedhof in St. Peter am Hart

§1

Eigentumsverhältnisse und Verwaltung

(1) Der Friedhof in St. Peter am Hart ist:

a) ein katholisch-konfessioneller Friedhof. Er besteht aus dem Grundstück:
inliegend in der EZ.493 Kat. Gemeinde St. Peter am Hart und steht im Eigentum der Pfarre
St. Peter am Hart

Das Ausmaß des Friedhofes beträgt 1.053 m².

b) ein kommunaler Friedhof. Er besteht aus dem Grundstück:
inliegend in der EZ 483/1, 483/3, 483/4, 482/2, 27/3 Kat. Gemeinde St. Peter am Hart und
steht im Eigentum der Gemeinde St. Peter am Hart.

Das Ausmaß des Friedhofes beträgt 1.173 m².

(2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Pfarrkirchenrat der Pfarre St. Peter am Hart nach den jeweils geltenden kirchlichen Organisationsbestimmungen für die Pfarrkirchenräte, unbeschadet der nach dem Kirchenrecht dem Pfarrer allein zukommenden Rechte. Für die laufenden Geschäfte kann der Pfarrkirchenrat einen Friedhofsausschuß oder einen Friedhofsverwalter bestellen. Diese Organe sind dem Pfarrkirchenrat Rechenschaft schuldig. Sie haben seine Weisungen zu befolgen.

(3) Der Friedhofsverwaltung obliegen insbesondere

a) die Anstellung eines pflichtbewußten Arbeitspersonals (Totengräber),
b) die Anlegung und Führung des Friedhofsplanes sowie des Gräberbuches,
c) die Sorge für Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§2

Einteilung des Friedhofs

(1) Im geweihten Teil ist innerhalb der Umfriedung nach Möglichkeit eine Abteilung für Urnengräber oder Urnennischen (§ 14) vorzusehen.

(2) Der geweihte Teil des Friedhofes kann zur besseren Orientierung dem Friedhofsplan (§ 6 [1]) entsprechend in Sektionen und sonstige Unterabteilungen eingeteilt werden.

§3

Beerdigungsrecht

(1) Auf die Bestattung im Friedhof haben alle im Pfarrsprengel bzw. Gemeindegebiet Verstorbenen, ein Recht; die Annahme von Leichen außerhalb des Pfarrsprengels bzw. Gemeindegebietes Verstorbener kann von der Friedhofsverwaltung ohne Angabe eines

Grundes verweigert werden, es sei denn, daß diese bei ihrem Ableben Pfarr- bzw. Gemeindeangehörige waren oder als Angehörige ein Recht auf die Beisetzung in einem Familiengrab besaßen.

(2) Benützen die Angehörigen (§ 7) im Friedhof bereits eine Grabstätte, in der ein Verstorbener beigesetzt werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab bereitzustellen.

§4

A r t e n d e r G r a b s t e l l e n

(1) Die Grabstellen werden eingeteilt in

- a) Grüfte (Arkadengräber);
- b) Epitaphien oder Wandgräber, die sich an der Friedhofsmauer befinden;
- c) Randgräber, die sich an den Gängen befinden;
- d) Reihengräber, die sich innerhalb der Grabreihen befinden und fortlaufend dem Friedhofsplan entsprechend belegt werden;
- e) die Reservegruft, für Leichen, die nur vorübergehend bestattet werden;
- f) Urnennischen oder Urnengräber.

(2) Grabstellen, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Bestattung von Angehörigen des ersten Erwerbers bestimmt sind, gelten als Familiengräber.

(3) Familiengräber können insbesondere bei Platzmangel auf Wunsch der Angehörigen oder über Auftrag der Friedhofsverwaltung als Tiefgräber angelegt werden. Tiefgräber dürfen pro Grabstelle während der Verwesungsdauer höchstens 2 Leichen aufnehmen. Die in Tiefgräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschicht von mindestens 15 cm Dichte voneinander zu trennen. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Familiengräber auch als Doppelgräber (Mehrfachgräber) eingerichtet werden.

(4) Grüfte sind in der Erde vorbereitete Bauwerke zur Aufnahme von Särgen. Sie liegen an der Umfriedung oder an den Hauptwegen des Friedhofs. Sind Grüfte oder Epitaphien durch Arkaden oder sonstige Bauwerke überbaut, so sind diese Bauwerke Zubehör der darunter liegenden Grabstätte.

(5) Für die Beisetzung von Leichen in Grüften dürfen nur Metallsärge, mit Metall ausgelegte Hartholzsärge oder Hartholzsärge mit dicht schließenden Metalisärgen als Übersärge verwendet werden. Für Reihengräber, Randgräber und Epitaphien sind dicht schließende Särge aus verrottbarem Material (wie Holz, verrottbares Metall) zu verwenden, das den Zerfall der Leiche nicht behindert.

§5

A u s m a ß d e r G r a b s t e l l e n

(1) Rand-, Reihen- und Wandgräber sind als Einfachgräber 2,10 m lang und 80 cm breit. Kindergräber sind 1,60 m lang und 70 cm breit. Doppelgräber messen die doppelte

Breite. Die Länge, Breite und Tiefe von Gräften wird von der Friedhofsverwaltung in jedem einzelnen Fall festgelegt.

(2) Die Grabtiefe beträgt bei Rand-, Reihen- und Wandgräbern in der Regel 1,80 m, bei Kindergräbern 1,20 m, soweit nicht die Bezirksverwaltungsbehörde eine geringere Grabtiefe zuläßt. Tiefgräber haben eine Grabtiefe von mindestens 2,50 m.

(3) Die Hauptwege des Friedhofes sollen ein Breite von 2 m und die Nebenwege eine Breite von 1,50 m haben. Zwischen den Grabstellen muß ein lichter Zwischenraum von 40 cm im alten Teil und von 50 cm im neuen Teil bestehen, in der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 10 cm im alten Teil und 60 cm im neuen Teil.

§6

Evidenzhaltung

(1) Die Friedhofsverwaltung führt einen im Pfarramt aufliegenden Friedhofsplan, in dem die Sektionen und sonstigen Unterabteilungen sowie die Grabreihen mit den Nummern der einzelnen Grabstellen ersichtlich sind. Der Friedhofsplan ist laufend zu ergänzen.

(2) Außerdem ist ein Gräberbuch zu führen. Darin sind Name, Familienstand, Beruf, Wohnort, Datum der Beerdigung und Alter aller Beerdigten, ferner der Standort und die Art des Grabs sowie das Datum der Nachlöse, der Name und die Anschrift des Grabberechtigten zu bezeichnen.

§7

Angehörige

(1) Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie und deren Ehegatten, bezogen auf den jeweiligen Grabberechtigten.

(2) Ist der Grabberechtigte Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, so gelten als Angehörige der Ehegatte, die Nachkommen und Vorfahren in gerader Linie und deren Ehegatten sowie die Geschwister, soweit diese Personen mit dem Grabberechtigten in Hausgemeinschaft leben.

§8

Grabrechte

(1) Grabrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben. Durch den Erwerb eines Grabrechtes erhält der Berechtigte nur ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung; insbesondere wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben. Grabrechte können eigenberechtigte, handlungsfähige, physische und juristische Personen erwerben, letztere haben jedoch darauf keinen Rechtsanspruch.

(2) Die Einlösung eines Rand- oder Reihengrabes berechtigt zur einmaligen Beisetzung eines Verstorbenen. Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf der

Verwesungsdauer (§ 11[3]) diese Grabstätte weiter vergeben, soweit es sich nicht um ein Familiengrab handelt.

(3) Die Benutzer von Familiengräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger soweit und so lange berechtigt, als die durch die Friedhofsordnung oder durch besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit des Grabs (der Gruft) nicht erschöpft ist, die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und die Grabnachläse rechtzeitig vorgenommen wird.

(4) Besitzer des Benützungsrechtes (Grabrechtes) ist der Erwerber. Nach seinem Tode kann dieses Recht nur auf den überlebenden Ehegatten oder einen Angehörigen (§ 7) übergehen, der zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben gehört. Grabrechte sind unteilbar und können deshalb jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

(5) Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen. Die Vererbung eines Grabrechtes ist nur nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes möglich.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann von den Grabberechtigten jederzeit die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangen, daß sie für alle Ansprüche Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstiger Verfügungen am Grab (Grabmal) schad- und klaglos gehalten wird.

§ 9

Instandhaltung der Friedhofsanlagen und der Gräber

(1) Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Zuständigkeit der Erhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen ist im Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und der Pfarre St. Peter am Hart festgelegt.

(2) Jedes Grab hat einen 20 cm hohen Grabhügel zu erhalten. Der Grabhügel ist vom Grabberechtigten, der Würde des Friedhofes entsprechend, gärtnerisch zu pflegen.

(3) Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z.B. Grabdenkmäler, Kreuze, Arkaden, Bedachungen, Gruftkammern und Grabeinfassungen) von den Grabberechtigten dauernd in ordentlichem Zustand zu erhalten. Die Benutzer von Grüften und Epitaphien haben außerdem den gesamten zu ihrer Grabstätte gehörigen Teil der Friedhofsmauer (Innen- und Außenmauer) aus eigenem instand zu halten, beziehungsweise bei einer Generalsanierung der Mauer die anteiligen Kosten zu übernehmen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Benutzern nicht ordentlich erhaltener oder geschmückter Gräber das Grabrecht zu entziehen. Eine vorhergehende Mahnung ist nicht erforderlich. Die Friedhofsverwaltung hat aber auch die Möglichkeit, die Instandsetzung der Grabstätten samt Zubehör einzuklagen. Gegenüber Grabberechtigten, die ihrer Instandhaltungspflicht nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung auch zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Kosten der Ersatzvornahme können im Zivilrechtsweg eingeklagt werden.

(5) Nach Entzug des Grabrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Verwesungs dauer (§11 [3]) der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden. § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 3 bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.

§ 10

Grabeinfassung und Grabdenkmäler

(1) Die Grabberechtigten können Familiengräber mit einer Einfassung aus Stein versehen. Grabeinfassungen aus Beton sind unstatthaft. Die Einfassung darf nicht höher sein als 20 cm. Eisengitter, Holzzäune oder Abdeckungen über den ganzen Grabhügel sind, ausgenommen bei Grüften, unzulässig. Die Maße für die Einfassung und das Grabdenkmal bei Einfachgräbern betragen 1,30 m in der Länge und 80 cm in der Breite, bei Doppelgräbern 1,30 m in der Länge und 1,40 m in der Breite. Bei der Herstellung der Grabzeichen und der Ausgestaltung der Gräber sind die von der kirchlichen Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien zu beachten.

Die Verschlußplatte der Urnennischen hat in Stein zu erfolgen und der Abstand zum äußeren Rand der waagrechten Platte hat 20 cm zu betragen.

(2) Die Aufstellung eines Grabdenkmals, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1 :10 sowie einer Situations skizze 1: 50, die ebenfalls die Nachbargräber und den anschließenden Weg beinhaltet, anzusuchen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmals unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung. Als Änderung sind auch Ergänzungen der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen. Steinmetze und andere Handwerker haben sich vor Arbeitsaufnahme bei der Friedhofsverwaltung zu melden und nach Beendigung der Arbeit wieder abzumelden.

In wichtigen Fällen ist die Zustimmung des Diözesankunstrates einzuholen.

(3) Wird ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt, so ist diese befugt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen. § 11 (4) ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat bei der Entscheidung über die Aufstellung eines Grabdenkmals die von der kirchlichen Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien über die Ausgestaltung der Friedhöfe und Grabdenkmäler zu beachten und die Parteien entsprechend anzuleiten.

(5) Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen am Grabe bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung (§ 11) eintritt.

(6) Bäume und Sträucher dürfen nicht in die Zwischenräume und Wege, sonder nur in die zustehende Grabfläche (§ 5 [1]) gepflanzt werden. Bäume und Sträucher, die zwei Meter Höhe überschreiten, sind von den Grabberechtigten zu kürzen. Die Aufbauten bei Grüften und Epitaphien dürfen nicht höher sein als die Friedhofsmauer. Die

Friedhofsverwaltung ist zur Ersatzvornahme auf Kosten der Verpflichteten berechtigt. § 9 (4) letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 11 Erlöschen der Grabrechte (Verfall)

(1) Grabrechte können insbesondere erloschen:

- a) durch Zeitablauf,
- b) durch Unterlassung der Nachlöse,
- c) durch Unterlassung der Instandhaltung (§9 [4]).
- d) durch behördliche genehmigte oder verfügte Auflassung (Schließung) des Friedhofes.

(2) Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf zehn Jahre, Kindergräber auf fünf Jahre vergeben. Familiengräber können durch Bezahlung der kundgemachten Nachlösegebühr jeweils auf denjenigen weiteren Zeitraum gesichert werden, welcher mit Beschuß des Pfarrkirchenrates festgelegt und ortsüblich kundgemacht worden ist. Das Grabrecht erlischt jedoch, wenn die Nachlöse nicht spätestens am vierzehnten Tag nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Wer die Nachlöse begehrt, hat seine Berechtigung mittels Beleg nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

(3) Ist ein Grabrecht erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche weitervergeben. Die Verwesungsdauer beträgt bei Erwachsenen 10 Jahre und bei Kindern 5 Jahre, soweit nicht die Bezirksverwaltungsbehörde eine andere Verwesungsdauer festlegt. Ist bei verfallenen Grüften die Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche noch nicht abgelaufen, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, diese Leichen auf Kosten der Angehörigen in einem anderen Grab zu beerdigen.

(4) Die Grabdenkmäler abgelaufener oder verfallener Gräber stehen im Eigentum der Angehörigen. Wenn solche Grabstellen binnen sechs Monaten nach Verfall von den Angehörigen nicht ordnungsgemäß abgeräumt sind, gelten sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monamente, Grabsteine, Grabeinfassungen etc.) als dereliquiert und fallen in das Eigentum der Pfarrkirche, die darüber nach ihrem Belieben verfügen kann. Eine vorübergehende Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofsverwaltung ist nicht erforderlich. Die Friedhofsverwaltung hat aber auch die Möglichkeit, nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallsfrist die Abräumung des Grabs durch Ersatzvornahme auf Kosten der bisherigen Grabberechtigten durchführen zu lassen.

(5) Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 12 Haftungsbestimmungen

(1) Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmals und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(2) Der Friedhofseigentümer haftet für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofsanlagen (§ 9 [1]) entstehen. Für Schäden, die durch ein schuldhaftes Verhalten des Friedhofspersonals entstehen, haftet die Friedhofsverwaltung.

§ 13

Beisetzung von Aschenurnen

(1) Die Beisetzung von Aschenurnen kann im Friedhof durch Erdbestattung oder durch Bestattung in Urnennischen erfolgen. Bei Erdbestattungen sind die Urnen mindesten fünfzig Zentimeter in die Erde zu versenken.

(2) Erdbestattungen von Urnen sind nur möglich, wenn bereits ein Familiengrab vorhanden ist.

§ 14

Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

(1) Kein Leichnam darf ohne vorausgegangene Totenbeschau durch den dazu berufenen Arzt beigesetzt werden. Der Totenbeschauschein ist der Friedhofsverwaltung schon vor der Aufbahrung in der Leichenhalle vorzulegen.

(2) Die Beisetzung hat in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht nach Ablauf von 96 Stunden ab Eintritt des Todes zu erfolgen. Werden Leichen in Kühlräumen und dergleichen aufbewahrt, so ist die Dauer dieser Aufbewahrung im Höchstmaß von 48 Stunden in die Frist von 96 Stunden nicht einzurechnen.

(3) Alle Grabstätten sind unmittelbar nach der Beisetzung einer Leiche zu schließen.

(4) Die Vorschriften des öö. Leichenbestattungsgesetzes, -LGBL. Nr. 40/1985, in der jeweils geltenden Fassung sind genau einzuhalten.

§ 15

Verantwortlichkeit des Totengräbers

(1) Der Totengräber ist ein Erfüllungsgehilfe der Friedhofsverwaltung. Als solcher ist er an die Weisungen der Friedhofsverwaltung und des vom Pfarrkirchenrat bestellten Friedhofsverwalters gebunden.

(2) Dem Totengräber ist es untersagt, bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Gräberöffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste, wie Gebeine, Zähne u. ä., auszufolgen.

(3) Wenn bei Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.

(4) Beschwerden gegen den Totengräber sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

§ 16

Ordnungsvorschriften

(1) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht. Insbesondere ist das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren und Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen sowie das Feilbieten von Waren, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Sammeln von Spenden untersagt.

(2) Zur Ablagerung von Abfällen ist von der Friedhofsverwaltung ein entsprechender Platz mit einer gehörigen Abgrenzung bereitzustellen. Diese Abfälle sind aus dem Friedhof zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.

(3) Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofs anlagen (§ 9 Abs. 1) verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorhergesehene Ablagerungsstätte bringt, hat eine angemessene Reinigungsgebühr zu entrichten.

(4) Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen.

(5) Der Pfarrkirchenrat ist berechtigt, für den Friedhof, den er verwaltet, in Ausführung der vorstehenden Bestimmungen weitere Ordnungsvorschriften zu erlassen. Diese sind in der Nähe der Friedhofeingänge an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 17

Leichenhaus und Aufbahrungsraum

Über die Ausstattung der Leichenhalle geben als Ergänzung zu den behördlichen Vorschreibungen die jeweils geltenden Bestimmungen des kirchlichen Baudienstes Aufschluß.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt an jenem Monatsersten in Kraft, der der Erteilung der kirchlichen Genehmigung der Friedhofsordnung folgt. Die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung wird vom Bischoflichen Ordinariat Linz, Finanzkammer, erteilt.

§ 19

Verfahrens-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.

(2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.

(3) Streitigkeiten über Grabrechte sind, soweit sie nicht sanitätspolizeiliche Belange betreffen, privatrechtlicher Natur und letzten Endes vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Beschwerden gegen Entscheidungen der Friedhofsverwaltungen sind jedoch vor Anrufung an das zuständige Dekanat samt und solche gegen die Entscheidung des Dekanatsamtes an die Diözesanfinanzkammer zu richten.

(4) Die ersten sieben Reihen rechts vom Eingang zur Kirche dürfen wegen der von der Behörde vorgeschriebenen Auflockerung dieses Teiles in den nächsten 20 Jahren nicht belegt werden.

(5) Diese Friedhofsordnung ist mit dem Anhang allen Friedhofsbenützern in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Überdies ist sie an wenigstens einem Friedhofseingang in vollem Wortlaut auszuhängen.

PGR der Pfarre St. Peter am Hart, am 6. Februar 1997

Sevin Lechner

/Pfarradministrator/



Johann Daxbacher

/Obmann des Pfarrkirchenrates/

BISCHÖFЛИCHES ORDINARIAT LINZ
FINANZKAMMER
4020 LINZ, HAFNERGASSE 13

ETK/R - 5 / A - 1997

Linz, Am 14.5.1997

VON KIRCHENAUFSICHTSBEHÖRDLICH GENEHMIGT.

FINANZKAMMER DER DIÖZESE LINZ

Rainer
REFERENT



Walter Schubert
FINANZDIREKTOR